

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1882)
Heft: 25

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:
 Für die Stadt Solothurn:
 Halbjährl.: Fr. 4. 50.
 Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
 Franco für die ganze Schweiz:
 Halbjährl.: Fr. 5. —
 Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
 Für das Ausland:
 Halbjährl.: Fr. 6 30

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
 10 Cts. die Petitzelle
 (8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag
 1 Bogen stark mit monatlicher
 Beilage des „Schweizer
 Pastoral-Blattes.“

Briefe und Gelder franco.

Abonnements-Einladung für das 2. Semester 1882.

Am 1. Juli dieses Jahres hat die „Schweiz. Kirchenztg.“ ihr fünfzigstes Altersjahr zurückgelegt. Hat das Blatt durch seine Leistungen im Kampfe der letzten 50 Jahre sich einigen Anspruch auf den Dank der schweizerischen Katholiken, insonderheit des hochw. Klerus, erworben, so bitten wir dieselben recht herzlich, ihre Theilnahme an der Jubelfeier des Blattes dadurch zu bekunden, daß sie Letzteres auch fortan durch Abonnement und geeignete Mittheilungen wie durch gütige Empfehlung in ihren Kreisen wirksam unterstützen.

Das Redactionscomite.

Die Tit. Hh. Abonnenten, welche die Kirchenzeitung bisher durch die Postbureaus bestellt hatten, sind ersucht, ihr Abonnement für das 2. Semester beförderlich wieder auf den Postbureaus zu erneuern, damit keine Unterbrechung in der Zusendung eintrete.

Jenen Abonnenten, welche das Blatt bisher direct bei der Expedition in Solothurn bestellt hatten, wird dasselbe im 2. Semester ohne neue Anmeldung zugesandt, falls sie die Zusendung nicht im Laufe der nächsten Woche abbestellen.

Die Expedition.

Die Lage der katholischen Kirche in Frankreich

seit dem Concordat vom 15. Juli 1801.

Schon in vorletzter Nummer haben wir eine Denkschrift erwähnt, die Ende Mai von 7 der hervorragendsten Kirchenfürsten Frankreichs (den Erzbischöfen von

Paris, Rouen, Rheims und Larissa, sowie den Bischöfen von Meaux, Chartres und Versailles) dem Senate und der Deputirtenkammer eingereicht worden. Das Aktienstück enthält nicht nur die kritische Beleuchtung der neuesten kulturkämpferischen Gesetzesprojekte, sondern zugleich auch einen Ueberblick über die staatskirchenrechtlichen Entwicklungen in Frankreich seit dem Concordat des hl. Stuhles mit Napoleon I., weshalb wir das Document in extenso hier mittheilen.

I.

Die öffentliche Meinung besitzt Gerechtigkeitsgefühl genug, um anzuerkennen, daß die Bischöfe die Einmischung in die Politik möglichst vermeiden; sicherlich aber erwartet man von ihnen nicht, daß sie gesetzgeberischen Maßregeln gegenüber gleichgültig bleiben, welche religiöse Dinge berühren. Zu keiner Zeit ist das Parlament mit so vielen Vorlagen, welche sich auf diese wichtigen Interessen beziehen, beschäftigt gewesen. Mehr als 20 derselben sind seit einiger Zeit auf dem Tische der Deputirtenkammer niedergelegt worden. Das ist eine Thatfache, die ohne Präcedenzfall ist; seit Wiederherstellung des Cultus in Frankreich hat man kaum von Zeit zu Zeit und in wenig einschneidenden Dingen einige Abänderungen an der Gesetzgebung zugelassen, welche die Beziehungen zwischen Kirche und Staat regelt. Heute wollen die Einen alles abschaffen, die Anderen alles umschaffen. Die Katholiken können bei diesem Unternehmen unmöglich gleichgültig bleiben und ihre Hirten müssen sich zum Echo ihrer Befürchtungen machen. In solcher Lage könnte nicht das Reden, sondern das

Stillschweigen der Bischöfe in Erstaunen setzen.

Aus diesem Grunde wenden wir uns auch mit dem Ausdruck unserer Besorgnisse an die Gesetzgeber selbst; wenn wir an ihre Weisheit und Billigkeit appelliren, so erweisen wir ihnen dadurch in besonderer Weise die Rücksicht, welche Gott gegen die bestehenden Gewalten zur Pflicht macht.

Die Bemerkungen, welche wir hier machen, sind nur von einigen Bischöfen unterzeichnet, denen nachbarliche Beziehungen Gelegenheit zu häufigerem Gedankenaustausch bieten. Wir glaubten nicht, die Unterschrift aller unserer ehrwürdigen Amtsbrüder nachsuchen zu sollen, denn wir befürchteten, dadurch Anlaß zu gehässigen Interpretationen zu bieten, welche die dem Clerus feindliche Presse allen seinen Schritten gegenüber in Anwendung bringt. Doch zweifeln wir nicht daran, daß unsere Worte im Sinne aller anderen Bischöfe gesprochen sind.

II.

Die Gesetzesvorlagen, die uns beschäftigen, lassen sich in mehrere Klassen theilen. Es gibt solche, welche die Ausübung des Cultus und die allgemeinen Beziehungen zwischen Kirche und Staat zum Gegenstande haben; andere beziehen sich auf die kirchliche Disciplin und den christlichen Unterricht, noch andere endlich betreffen besondere Gegenstände. Unter allen vorgeschlagenen Neuerungen gibt es keine einzige, welche nicht Mißtrauen oder offene Feindschaft gegen die Kirche an den Tag legte.

Man darf wohl darüber staunen, daß so verwickelte und — sagen wir es offen — so den meisten Laien fernliegende

Fragen auf einmal die parlamentarische Initiative von so vielen Seiten wachgerufen haben. Bevor wir die in Rede stehenden Vorlagen im Einzelnen prüfen, wird es nicht unnütz sein, an die Principien zu erinnern, welche in dieser Hinsicht maßgebend sind, sowie an die historischen Vorgänge, welche Licht darüber verbreiten.

Wenn man Gesetze machen will zur Regelung der Ausübung des katholischen Cultus, muß man sich vor Allem klar machen, was die Kirche ist. Sonst setzt man sich der Gefahr aus, wesentliche Theile ihrer Verfassung oder zu ihrem Leben nothwendige Acte als eben so viele Mißbräuche zu verfolgen.

Die Kirche ist ihrem Wesen nach eine geistige Gemeinschaft, wenngleich sie wegen der Lage ihrer Mitglieder auf Erden auch ebenso zeitliche Bedürfnisse und Rechte besitzt. Der Zweck, den sie verfolgt, ist das ewige Heil aller Menschen. Die Mittel, welche sie dabei anwendet, sind ihr von Christus, ihrem göttlichen Stifter, vorgeschrieben worden. Sie kann daran nichts ändern. Ihre Verfassung ist unwandelbar. Ihre Thätigkeit, die sich auf die Seelen erstreckt, ist durch keine Grenze beschränkt. Sie zählt nur freiwillige Untergebene.

Das Auftreten einer derartigen, von den menschlichen Vereinigungen so verschiedenen Genossenschaft war vor achtzehn Jahrhunderten eine große Neuheit, welche die Cäsaren überraschte und beunruhigte. Gewöhnt daran, in sich selber alle Gewalt, die des Priestertums mit einbegriffen, zu concentriren, und die Religion des Volkes ihrer Herrschaft und Politik dienstbar zu machen, bemerkten sie nicht ohne Eifersucht und ohne Schrecken, daß in Folge der Scheidung zwischen der geistlichen und weltlichen Sphäre die Befreiung der Gewissen vorbereitet werde.

Daher die Verfolgungen, welche drei Jahrhunderte mit Blut bes Fleckt haben. Durch den Glauben und die Tugenden derjenigen, deren Blut in Strömen vergossen wurde, besiegte, begriff das römische Reich endlich, daß es auf dieser Welt Raum gibt für zwei Gewalten verschiedener Ordnung, und

daß die Unabhängigkeit der einen, weit entfernt, die Sicherheit der andern zu bedrohen, ihr vielmehr eine Last abnimmt, welche diese unfähig ist zu tragen. Seit Constantin hat die Kirche neben den Staaten gelebt, ohne sie zu absorbiren und ohne selber auch absorbiert zu werden. Während der Dauer einer so langen Coexistenz hat der Grundsatz der A u t o n o m i e beider Gesellschaften stets bestanden, er hat sogar eine glänzende Bestätigung in den U n t e r h a n d l u n g e n gefunden, welche in allen Epochen der Geschichte stattgefunden haben, um die unvermeidlichen Differenzen in den menschlichen Beziehungen zu beenden. Im Anfange dieses Jahrhunderts hat ein berühmter Act diese Stellung der beiden Gewalten vollständig klar gemacht. Als der erste Consul den Cultus in Frankreich wiederherstellen wollte, war er sich vollständig klar darüber, daß ein derartiges Unternehmen seine Zuständigkeit überschritt; deshalb unterhandelte er als Chef des französischen Staates mit dem Oberhaupte der Kirche, um die Grundlagen jener Wiederherstellung festzusetzen.

Eine Gesellschaft, welche ein Oberhaupt, eine eigene Hierarchie und einen Coder über Glaubenssätzen, Gesetze, Riten und Institutionen besitzt, und welche auf das Ersuchen eines weltlichen Souverains mit ihm übereinkommt, diplomatisch gewisse Streitpunkte zu regeln — eine solche Gesellschaft ist für sich selbstständig und kann nicht zugeben, daß sie in der bürgerlichen Gesellschaft aufgehe, als wäre sie nur ein Ausfluß derselben. Sie hat ihre Rechte, wie der Staat die seinigen hat, und die gegen sie geschehenen Uebergriffe verletzen die Gerechtigkeit nicht minder wie diejenigen, welche in ihrem Namen etwa gegen die weltliche Macht versucht werden sollten.

Freilich hat diese Gesellschaft zu ihrer Verfügung nicht die materielle Gewalt, um ihre Prerogative zu beschützen, allein die Gläubigen, aus denen sie besteht, gehören gleichzeitig der bürgerlichen Gesellschaft an. Als solche haben sie das Recht, zu verlangen, daß ihr Gewissen geachtet werde, und dieses Recht wird

verletzt durch jede Beschränkung der freien Religionsübung. Obwohl also die geistliche Souveränität wehrlos ist, so ist sie doch nicht der Willkür der weltlichen Macht überantwortet, und die von ihr unterzeichneten Verträge können nicht nach dem Belieben des anderen Theils zerrissen werden.

III.

Das Concordat von 1801 ist in der Beziehung bemerkenswerth, daß die französische Regierung die Initiative dazu ergriffen hat. Man hört bisweilen, jener dankenswerthe Act hätte bezweckt, den Staat gegen die Uebergriffe des Clerus zu schützen. Eine derartige Behauptung beweist eine auffallende Unkenntniß der Geschichte. Im Jahre 1801 war der Clerus gar nicht in der Lage, irgend Jemanden zu nahe zu treten; decimirt durch Hinrichtungen und Deportation, seiner Güter beraubt, beunruhigt sogar in seinem Privatgottesdienste, sobald er den schismatischen Eid verweigerte, besaß er keine weitere Kraft, als daß er die wahre katholische Tradition repräsentirte Angesichts der sogenannten „Nationalkirche,“ welche glaubenslose Gesetzgeber decretirt hatten, ohne ihr Lebenskraft einflößen zu können.

An jene moralische Kraft appellirte der erste Consul. Erschreckt durch die von der Revolution aufgethürmten Trümmer und wohl einsehend, daß ein freies Volk mehr als Andere der gläubigen Ueberzeugung bedarf, welche die Leidenschaften im Zügel hält und den socialen Frieden garantirt, sagte er den Gedanken, dem Katholicismus eine gesetzmäßige Existenz zu geben, die im Einklange stände mit den neuen Lebensbedingungen der französischen Gesellschaft. Weil zu diesem Zwecke einige Punkte der alten Disciplin modificirt werden mußten, begriff er, daß die Katholiken seinen Vorschlägen nimmer folgen würden, wenn dieselben seitens ihres geistlichen Oberhauptes nicht sanctionirt werden würden. Alsdann wandte er sich an den Papst, und nach langwierigen Unterhandlungen, bei denen der Papst manches Opfer bringen mußte, ward endlich die moderne Charte der Beziehungen zwischen Staat

und Kirche in unserem Lande unterzeichnet.

Ein derartiger Act konnte nur die wesentlichen Grundsätze feststellen, welche den neuen Zustand der Dinge zu ordnen bestimmt waren. Diese Grundsätze wurden in 17 Artikeln kurz formulirt, die offenbar noch viel denen zu thun übrig ließen, welche mit ihrer Anwendung beauftragt werden sollten.

IV.

Wir haben an dieser Stelle noch ein anderes sehr starkes Vorurtheil zurückzuweisen, das eine gewisse Klasse von Politikern beherrscht. Sie stellen nämlich die Behauptung auf, daß die verschiedenen, nach Abfassung des Concordates sich einander folgenden, Regierungen dasselbe fortwährend modificirt hätten, nur um der Kirche Vortheile und Begünstigungen zuzuwenden, auf welche dieser Vertrag ihr kein Recht gäbe. Nichts steht mit der Wahrheit in schrofferem Widerspruch als diese Behauptung.

Der erste Act der weltlichen Macht nach Unterzeichnung des Concordates war die Promulgation der *organischen Artikel*, welche ein Act der Beschränkung des Vertrages und in verschiedenen Punkten dem Geiste des letzteren widersprechend waren. Zweifelsohne sprechen wir dem Gesetzgeber nicht das Recht ab, mit Klugheit Fragen der öffentlichen Ordnung zu lösen, welche die Anwendung des Concordates betreffen, aber zwei Bedingungen würden ihm durch die Billigkeit gestellt werden: daß nämlich keine Maßregeln getroffen werden, welche den Grundsätzen der Uebereinkunft widersprechen und daß die Bestimmungen des Vertrages streng ausgeschieden bleiben. Diese zweifache Bedingung ist aber mißachtet worden. Denn die Gesetze des Jahres X enthalten mehr als eine Bestimmung, welche die kirchlichen Constitutionen verletzt; ferner wurde die Convention, welche die katholische Religion in Frankreich rehabilitirt und die Gesammtheit jener Gesetze, gegen welche der Papst und die Bischöfe stets protestirten, mit jener Convention selbst durcheinandergeworfen und unter einem gemeinsamen Titel veröffentlicht.

Unter dem ersten Kaiserreiche dauerte es nicht lange, bis die Kirche von seinem Haupte verfolgt wurde. Alle Acte der staatlichen Gewalt trugen den Charakter der Feindschaft des Souverains gegen die Kirche und in der Folge ebenso die in der Politik vorgenommenen Aenderungen.

Anderer Regierungen waren gerechter oder wenigstens friedlicher, manche derselben zeigten sich in gewissen Punkten sogar wohlwollend. Aber es ist eine Unwahrheit, zu behaupten, daß der Text des Concordates jemals gefälscht oder der Sinn desselben mißachtet worden sei, um die Kirche zu begünstigen. Mit der Zeit neue Bisthümer einrichten, wenn das Anwachsen der Bevölkerung und die Häufung der Geschäfte dies erfordert; die Gehälter des Clerus erhöhen, weil die früheren Gehälter nicht mehr den Bedürfnissen des heutigen Lebens entsprechen und weil solche, oder noch größere Gehaltserhöhungen durchaus entsprechend waren; den Bischöfen die Benutzung ihres Palais wieder gestatten, die zum Staatseigenthum gemacht worden sind, während doch die Einkünfte der Bischöfe unzureichend sind und sie selbst so schwere Lasten zu tragen haben; Seminarien errichten und unterstützen, die ein wesentliches Erforderniß für den Nachwuchs und ein nothwendiges Mittel für die Heranbildung des Clerus sind; den Domherren, Canonikern und Generalvicaren, mit denen nach den kirchlichen Bestimmungen die Bischöfe sich zu umgeben haben, ein bescheidenes Gehalt gewähren; den aller ihrer Güter beraubten Pfarrkirchen das gesetzliche Privilegium des feierlichen Begräbnisses gewähren, um ihnen ein Einkommen zu verschaffen und ihnen, vor Allem in den Städten, die Unterhaltung des Cultus und der Hilfsgeistlichen, welche vom Staate keine Unterstützung erhalten, zu ermöglichen — das waren jene wohlwollenden Maßregeln, aber es waren vollständig gerechte Maßregeln, welche zur Fortdauer von friedlichen Verhältnissen durchaus erforderlich waren.

V.

Heute behauptet man nun, daß man dadurch die „stricte Ausföhrung“ des Concordates aufgegeben hat. Aber

was versteht man unter diesem Ausdruck? Will man damit sagen, daß man den Buchstaben des Vertrages verletzt hat? Man würde in Verlegenheit sein, sollte man auch nur einen unter den 17 Artikeln als verletzt nachweisen. Soll das heißen, daß man den Vertrag nicht in einem gehässigen und eifersüchtigen Sinne ausgeführt hat? Aber wo hat man denn in dem Concordat die Verpflichtung gefunden, dasselbe in der Weise auszuführen? Die wahre Billigkeit liegt nicht immer in der allzu engherzigen Interpretation eines Textes; es existirt selbst ein alter Grundsatz, der uns lehrt, daß eine solche Weise, die Gesetze zu interpretiren, manchmal der Gipfel der Ungerechtigkeit ist: «Summum jus, summa injuria.» Die Billigkeit fordert, daß Uebereinkommen nicht strict, sondern *Loyal* ausgeführt werden.

Das Concordat hat ein Princip aufgestellt und eine Thatsache ins Auge gefaßt: das *Princip* war die Wiederherstellung der katholischen Kirche; die *Thatsache* war die prekäre Lage der Religion in Frankreich zur Zeit des Vertrages.

Das Princip war dauerhaft, es erstreckte sich auf die künftige Entwicklung der Religion der Nation zu Gunsten des den Gewissen wieder gegebenen Friedens.

Die Thatsache war ihrem Wesen nach vorübergehend. Am Tage nach einer furchtbaren Krisis hatte sich die Kirche kaum aus ihren Ruinen erhoben; der Staat, der durch die Revolutionen und den Krieg verarmt war, mußte zu Auswegen seine Zuflucht nehmen, um das Gleichgewicht in seinem Budget herzustellen. Wollte man die Beziehungen zwischen Kirche und Staat stets nach der elenden und dürftigen Lage von 1801 einrichten, so würde man das Concordat nicht *Loyal* interpretiren, so würde man seinen Grundgedanken verkennen sowie auch den Zweck, den man bei seiner Unterzeichnung verfolgte.

Wir könnten zahlreiche weitere Beispiele anführen; die angeführten genügen indessen zur Erklärung und Rechtfertigung gewisser Maßnahmen, welche man den früheren Regierungen zum Vorwurf macht. Es sind das nicht, wie man behauptet hat, zu weit gehende Concessionen,

welche man den Forderungen der Kirche gemacht hat, es sind das vielmehr Acte der Gerechtigkeit und der guten Verwaltung. Wenn das Concordat die Wiederherstellung der Religion bezweckt, so konnten die Geseze, die man unter dem Namen Concordat versteht, nicht den Zweck verfolgen, ihre Ausübung einzueugen. Man müßte sich aber bis zu diesem Widerspruche versteigen, wenn man im Ganzen alle Anordnungen verurtheilen wollte, die im Laufe der Zeit getroffen wurden, um offenbaren Bedürfnissen abzuhelfen.

VI.

Diese allgemeinen Erwägungen erleichtern die Prüfung der Vorschläge, mit denen gegenwärtig das Parlament beschäftigt ist.

Der radikalste von allen ist derjenige, welcher die Abschaffung des Concordates oder die Trennung von Kirche und Staat zum Gegenstande hat.

Wir wollen uns darüber kurz fassen. Dieser Vorschlag verkennt eine offenbare Thatsache: nämlich die bedeutungsvolle Stellung, welche die christliche Religion in der französischen Gesellschaft einnimmt. Wird der Glaube und der Cultus der immensen Majorität der Nation als eine private Meinung behandelt; wird dem, was in den Augen des größten Theiles des Volkes das ganze Leben beherrscht, Pflichten auferlegt und zur Tugend anspornt, gar keine Rechnung getragen; werden die Zweifel des Sceptikers und die Verneinungen des Atheisten mit den Ueberzeugungen des ganzen Volkes auf dieselbe Stufe gestellt — so ist das ein wenig überlegtes und gefahrenvolles Unternehmen. Wer sich daran wagen wollte, der müßte den Beweis erbringen können, daß eine tiefgehende Aenderung in dem Sinne und Willen des Landes vorgegangen sei. Diesen Beweis wird man nicht erbringen, denn Frankreich wird, dessen sind wir sicher, sich nicht mitten im christlichen Europa als eine Nation ohne Gott und ohne Kultur hinstellen wollen, noch wird es von seinen Vertretern fordern, wieder in den Zustand der Wirren und des Unbehagens

zurückgeführt zu werden, woraus es das Concordat befreit hat.

Ferner würde die Ausführung einer ähnlichen Maßregel mit Schwierigkeiten verbunden sein, die leichter zu verheimlichen, als zu lösen sind. Schafft man das Concordat ab, so würde man das Cultusbudget unterdrücken. Doch dieses Budget ist nicht, man möge sagen, was man wolle, eine reine Freigibigkeit des Staates gegen die Kirche. In soweit es sich auf den katholischen Cultus bezieht, ist es eine Indemnität, deren Charakter feierlich durch die constituirende Nationalversammlung 12 Jahre vor dem Concordat anerkannt worden ist. Wenn man die Indemnität zurückzöge, würde man dann die Besizthümer zurückergeben? Wir erkennen offen an, daß man dies heute nicht mehr könnte. Würde man dann keine Compensation gewähren? Aber dann würde man die erste Verraubung wiederholen, die jenes Unheil angerichtet hat, dem das Concordat ein Ende machte. Will man es wagen, dem Lande diesen Vorschlag zu machen?

Was sollen wir von der neuen Lage sagen, in der sich die Kirche unter dem Regime der Trennung befinden würde? Sie wäre also ihrer früheren Hilfsquellen beraubt. Würde man ihr wenigstens gestatten, sich frei an die Ergebenheit ihrer Mitglieder zu wenden, um dem Cultus die erforderlichen Einkünfte zu sichern? Die elementarste Billigkeit würde das fordern. Dann aber müßte man alle unsere Geseze über das Vereinswesen und das Collectiveigenthum abändern, Geseze, welche von dem Mißtrauen gegen die todte Hand eingegeben sind. Uns scheint, daß das nicht die Tendenz der gegenwärtigen Gesezgeber ist.

Wenn dem so ist, wenn man die Kirche, nachdem man sie ihrer Güter und der sie theilweise entschädigenden Subvention beraubt hat, hindert, durch freiwillige Gaben die zu ihrem Leben nothwendige Dotation wiederherzustellen, glaubt man dann, daß Millionen also in ihren Cultusinteressen und ihren Gewissensrechten verlezte Franzosen diese schreiende und ganz und gar nicht zu entschuldigende Ungerechtigkeit ruhig ertragen

werden? Wenn man unter dem Vorwand der religiösen Neutralität in unserm Vaterlande die Agitation verewigen will, so braucht man nur diesen Weg einzuschlagen, auf den einige Menschen hinweisen, die sich die Folgen der von ihnen vorgeschlagenen Acte nicht klar gemacht haben. So viel über das Concordat.

VII.

Trotz ihres weniger drohenden Aussehens sind die anderen Gesezprojekte nach unserer Meinung nicht minder verderblich. Scheinbar hält man in denselben den nothwendigen Grundsatz von der Eintracht zwischen Kirche und Staat aufrecht, aber dieser Grundsatz wird in einer solchen Weise in Anwendung gebracht, daß an die Stelle der schönen Harmonie zwischen den beiden Mächten die Unterdrückung und die Vernichtung einer von ihnen gesezt wird. Statt sich dann um die Kirche nicht zu kümmern, würde der Staat über sie so direct gebieten, daß ihre geistliche Selbstständigkeit unter den Fesseln administrativer Reglements erliegen würde. In den Vorschlägen, um die es sich handelt, sind an die Stelle der günstigen Bestimmungen der gegenwärtigen Gesezgebung Maßregeln gesezt, die sich in den drei Worten: „Fesselung, Verraubung und Bestrafung“ charakterisiren lassen.

Man fesselt die Freiheit der Kirche, wenn man Vorschriften wieder in Kraft zu sezen sucht, welche nichts Geringeres bezwecken, als die Lehre von Häresien in den Seminaren zur Pflicht zu machen; wenn man das dem Bischofe zustehende Recht, kirchliche Schulen zu gründen, verkürzt; wenn der Minister auf die einfache Ansicht des Präfecten die Versezung eines Desservanten oder eines Vicars verlangen kann und zwar unter Strafe des Gehaltverlustes; wenn Pfarreien, Succursalen und Vicariate ohne Zustimmung des Bischofs unterdrückt werden können; und namentlich wenn, der wesentlichen Kirchendisziplin zum Troz und ohne Rücksicht auf das Bedürfniß der Heranbildung des Clerus, die Cleriker zum Militärdienste herangezogen werden.

Man beraubt die Kirche, wenn man die Gehälter der Canoniker, die Freistellen der Seminare, das Privilegium der Begräbnißveranstaltung unterdrückt; denn man benimmt ihr so die Möglichkeit, den Clerus zu erziehen und den Bedürfnissen der Diöcesanverwaltung und den Anforderungen des Cultus zu genügen. Man beraubt die Kirche, wenn man die Gemeinden von fast allen ihren Verpflichtungen gegen die Kirchenfabriken entbindet und ihnen das Recht zuspricht, einen großen Theil der Kircheneinkünfte zu verwalten und für sich zu verwenden; wenn die ganze Gesetzgebung von 1809 welche für so umfangreiche Dienstzweige so weise und billig Vorsorge getroffen hat, ohne Grund zum Schaden der religiösen Institute beseitigt wird.

Endlich mißbraucht man das Strafrecht, das schon bei der jetzigen Anwendungsweise eine befremdliche Anomalie ist. Die Armee und der Richterstand besitzen ihre eigenen Tribunale zur Aburtheilung von Vergehen ihrer Mitglieder; die Kirche, welche weiß, daß ihre Mitglieder auch fehlen können, hatte auch dem Clerus Richter gegeben. Dieses ebenso natürliche wie schickliche Privilegium ist mit dem früheren Regiment verschwunden. Doch hätte man wenigstens meinen sollen, das neue Regiment werde sich damit begnügen, gegen die Kirchendiener die Vergehen gegen das gemeine Recht zu verfolgen. Aber es ist anders gekommen: die organischen Gesetze haben specielle Strafbestimmungen zur Sanction von gemischtem Reglements eingeführt, von denen mehrere mit der Disciplin der Kirche im Widerspruche stehen. Gerade diese Strafbestimmungen will man heute an Zahl und Härte erhöhen. In so delicaten Dingen, wo geistliche und weltliche Rechte aneinander grenzen, würde also der Staat der alleinige Richter über den Mißbrauch sein; ihn würde der Gesetzgeber mit exorbitanten Vollmachten bewaffnen, um die Diener der Religion mit Geld- und Gefängnißstrafen zu treffen.

VIII.

Nicht zufrieden damit, kündigt man auch an, daß das in Vorbereitung begriffene Recrutirungsgesetz die Be-

freiung der Priester vom Militärdienst beseitigen werde. Wenn die Bestimmung auf die Cleriker angewendet wird, welche bereits im Besitze der geistlichen Weihen sind, so steht das in directem Widerspruch mit der wesentlichen Disciplin der Kirche, welche ihren Dienern jeder Zeit das Tragen der Waffen untersagt hat; wenn diese Bestimmung nur auf Candidaten des geistlichen Standes Anwendung findet, so macht sie die Recrutirung des Clerus fast unmöglich und nimmt, um dem Staate einige Tausend Soldaten, deren er nicht bedarf, mehr zu geben, der Kirche das Mittel, ihre Priester heranzubilden und sie auf ihre Mission vorzubereiten. Das ist eine formelle Verletzung des ersten Artikels des Concordats. Wer wollte die Behauptung wagen, daß die Ausübung der katholischen Religion in Frankreich frei sei, wenn man der Kirche die Mittel nimmt, die Fortdauer und Würde des Priesterthums zu sichern?

Eine von solcher Gesinnung eingegebene Reform konnte den religiösen Unterricht nicht außer Acht lassen. In der That, das beste Mittel, den Beschwern der Christen ein Ende zu machen, wäre: ihnen ihren Glauben zu nehmen. Wenn man daran verzweifelt, ihn den Erwachsenen zu entreißen, schmeichelt man sich doch mit der Hoffnung, seine Quelle in den jungen Generationen zu verstopfen. Deshalb soll die Jugend in der Unkenntniß der christlichen Dogmen aufwachsen. Man hat bereits für diesen Zweck gesorgt, indem man den Religionsunterricht in den Programmen aller öffentlichen Schulen unterdrückte, indem man den Priestern den Zutritt zu diesen Schulen verbot, indem man den Lehrern untersagte, ihre Schüler im Katechismus zu unterrichten. Jetzt geht man mit dem Plane um, die Bestimmungen noch zu verschärfen, indem man der Freiheit des Unterrichts neue Beschränkungen auferlegt, die Forderung akademischer Grade verdoppelt, und mehr als jemals die freien Unterrichtsanstalten der Willkür der Disciplinarräthe preisgibt, worin der Clerus nicht mehr vertreten ist. So wird der katholische Glaube, welcher zu allen großen Dingen, die unserer Civil-

fation zur Ehre gereichen, den Anstoß gegeben hat, als eine Landplage verfolgt. Man läßt ihm keine andere Zufluchtsstätte mehr als die der treuen Christen.

Die religiösen Congregationen bilden eine Hauptkraft der Kirche in der dreifachen Thätigkeit des Apostolats, des Unterrichts und der Nächstenliebe. Sie sind bereits getroffen worden von Gesetzen, welche man gegen sie glaubte in Anwendung bringen zu sollen. Allein die mehr wie zweifelhafte Jurisprudenz, welche mit soviel Härte angerufen wurde, scheint nicht mehr zu genügen. Man bringt in Vorschlag eine neue Gesetzgebung, welche in die unverletzliche Domäne des Gewissens übergreifen würde, indem man den Menschen gegenüber Rechenschaft verlangt über innere Acte, die nur vor Gott verpflichten, und indem man französische Staatsbürger ihrer Rechte für verlustig und schwerer Strafen schuldig erklärt, weil sie der Uebung der evangelischen Vollkommenheit sich hingeben.

Als fürchtete man, bei diesem umfassenden System von aggressiven Gesetzen einige Einzelheiten zu übersehen, versuchte sich endlich die parlamentarische Initiative an verschiedenen Objecten: so an der religiösen Eidesformel, die aufgehoben werden soll, an der Kirche des Nationalgelübdes, deren Vollenbung verhindert werden soll, und an den religiösen Emblemen, die von den Orten, wo des Rechtes gewaltet wird, verschwinden sollen. Wir erwähnen nur nebenbei diese vorgedrückten Propositionen, deren grundsätzliche Bedeutung darauf hinausgeht, die Gesamtheit der Mittel zu vervollständigen, mit deren Hilfe man sich den Einfluß der christlichen Ideen in unserem Lande zu vernichten verspricht.

Wir klagen nur ungern die Intentionen an, und wenn für dieselben eine andere Erklärung möglich sein sollte, so würden wir glücklich sein, sie zulassen zu können. Allein wir können nicht dahin kommen, zu glauben, daß diese Menge von Projecten keine Feindseligkeit gegen die Kirche beweise, da wir sehen, daß sie alle Anordnungen treffen, die geeignet sind, die Religion zu zerstören oder zu schwächen.

IX.

Indem wir diese flüchtige Uebersicht der gegen die Religion des Landes in Vorbereitung befindlichen Maßregeln beschließen, können wir uns eines tiefen Gefühles der Traurigkeit nicht erwehren. Wir fragen uns, wozu die Lehren der Geschichte dienen? Der Versuch, den man heute unternehmen will, ist in unserem Frankreich bereits gemacht worden. Vor fast einem Jahrhundert nahm eine Philosophenschule, die auf ihre abstracten Theorien mehr vertraute, als auf die Lehren der Erfahrung, die Regierung der Nation in ihre Hand. Ein Artikel ihres neuen Programms besagte die Vernichtung des Christenthums. Die erhabene Lehre, die reine Moral, der ehrwürdige Cultus, welcher die barbarischen Sitten gemildert und den Glanz der modernen Cultur vorbereitet haben, waren zum Verschwinden verurtheilt. Gewisse Mißbräuche der Vergangenheit, traurige und unvermeidliche Folgen der menschlichen Unvollkommenheit, dienten diesem verwegenen Plane als Vorwand. Alles wurde über den Haufen gestürzt und 10 Jahre hindurch waren die Neuerer obenauf. Das lehrt uns die Geschichte, allein sie fügt auch hinzu, daß sie zwar stark im Zerstören, aber unfähig waren, etwas aufzubauen, und daß sie nur über Trümmer herrschten. Zügellose Anarchie, die ausgelassenste Sittenlosigkeit, öffentliche Untreue, allgemeine Erniedrigung der Charaktere und Unwissenheit in allen Klassen des Volkes. Das war das Bild, welches das seinem Ende zuneigende Jahrhundert darbot. In ihrer Auflösung mußte die Nation die Religion der bedrohten Cultur zu Hilfe rufen.

Heute will man dieselbe Erfahrung noch einmal durchmachen. Worauf baut man die Hoffnung, daß dies zu besseren Resultaten führen werde? Die menschliche Natur hat ihre bösen Neigungen nicht verloren und man hat nichts Neues gefunden, womit man an Stelle der erhabenen Ueberzeugung des Glaubens die Leidenschaften beherrschen könnte.

X.

Wir sprechen hier nicht als eigensinnige Censoren, sondern als wahre

Freunde unserer Zeit und unseres Landes. Möchte doch der Herr unser geliebtes Vaterland stets glücklich machen und segnen! Allein, möchte sein Schutz ihm auch die Schande und das Unglück der Zerstörungen sparen, die man vorbereitet! Wenn jemals ähnliche Gefahren, die beinahe sein Glück vernichteten, dasselbe nochmals bedrohen sollten, so würde man mit Schrecken gewahr werden, welche Leere durch das Schwinden des Glaubens und der christlichen Sitten unter uns entstehen müßte.

Hat man denn nicht gesehen, daß bei unserem letzten Unglück, während der Trübseligkeiten der Invasion, ebenso wie in anderen Epochen bei schweren Plagen, die das Land heimgesucht, gerade die Religion die Nächstenliebe inspirirte, welche Trost und Rettung spendet? Hatte nicht gerade an ihre Vertreter die Bevölkerung von selbst sich gewendet, um für die Verwundeten Hilfe, für die Kranken Beistand, für die Waisen die Wohlthat der Adoption, für Personen und Städte selbst Schutz gegen die Strenge des Feindes zu erreichen? Wenn das Land heute das in den Tagen der Trauer bewiesene Vertrauen uns entziehen will, so wünschen wir unseren Gegnern genügenden Eifer und Entfagung, um unsere Hingebung vergessen zu machen.

XI.

Wir resumiren kurz die dargelegten Gesichtspunkte:

Die einfache Aufhebung des Concordates ohne Zustimmung des Oberhauptes der Kirche würde ein Willkür-Akt sein, der dem Völkerrecht, der Billigkeit, den Interessen und den Wünschen des Landes widerstreitet, unklug im höchsten Grade und begleitet von verderblichen Consequenzen, deren Tragweite sich nicht ermessen läßt.

Die Verpflichtung der Cleriker zum Militärdienst würde die Quelle der Ergänzung des Clerus verstopfen und in kurzer Zeit die Pfarreien hirtelos machen.

Die anderen Projecte sind alle ein mehr oder minder directer Angriff auf die Autonomie der Kirche, ihre Zucht, ihr Ansehen, deren sie zur Erfüllung

ihrer Mission bedarf. Die Annahme dieser Anträge würde den katholischen Cultus umwandeln in einen Zweig der Civilverwaltung und würde uns der Wiederherstellung der berücktigten „constitutionellen Kirche“ entgegenführen.

Die Gesamtheit dieser gesetzgeberischen Maßnahmen geht darauf hinaus, aus Frankreich eine gottlose Nation zu machen. Die Frage erscheint nicht überflüssig, ob dies der rechte Weg ist, um Frankreich die Achtung und Sympathie Europas zu sichern; ob dies das rechte Mittel ist, um den Einfluß und das Prestige Frankreichs aufrecht zu erhalten in jenen fernen Gegenden, wo der Respekt der Bevölkerung niemals unterschieden zwischen dem christlichen und dem französischen Namen.

Wir beschwören die Gesetzgeber, daß in Erwägung zu ziehen. Indem wir diese Bitte aussprechen, welche die Vaterlandsiebe uns einflößt, fürchten wir nicht den Vorwurf, daß wir von Vorurtheilen der Partei geleitet würden. Wir denken nicht daran, die heilige Sache, der wir dienen, mit den Angelegenheiten zu vermischen, deren wechselnde Schicksale auf dem Schauplatz dieser Welt sich abspielen. Wir haben vom hl. Augustin gelernt, daß die Kirche, deren stete Sorge das Heil der Seelen ist, mit den verschiedenen Regierungen in Frieden leben kann und muß, „wenn dieselben die menschlichen Dinge mit Gerechtigkeit und in Ehren verwalten.“ Die wahren Feinde einer Regierung sind nicht diejenigen, welche von ihr fordern, daß sie sich Achtung verschaffe, indem sie gerecht und ehrenhaft bleibe, sondern diejenigen, welche ihr rathen, sich zu entehren, indem sie die Willkürmaßregeln in den Dienst der antireligiösen Leidenschaften stellt.

XII.

Indem wir uns mit diesen Worten an Sie wenden, sind wir überzeugt, im Interesse des öffentlichen Friedens zu arbeiten. Es liegt auf der Hand, daß dieser Friede bedroht ist von dem Kriege, welchen man dem christlichen Glauben erklärt. Nichts ist so hartnäckig, als der Widerstand, welchen der Glaube an-

regt und das Gewissen unterstützt. Wenn man den Conflict, der jetzt auszubrechen droht, nicht im Keime erstickt, dann wird das Land, in zwei feindliche Heereslager getheilt, auf lange Zeit in Verwirrung gestürzt und die gegenwärtige Generation wird nicht das Ende unserer Zwistigkeiten sehen.

Es ist die Pflicht der Repräsentanten des Landes, die Unruhe zu beschwichtigen, indem sie die Ursachen der gefährlichen Agitation entfernen, welche sich geltend zu machen beginnt.

Die Gesetze, welche bisher in Frankreich die Organisation des religiösen Cultus und seine Beziehungen zum Staate geregelt haben, mögen immerhin nicht in jeder Hinsicht vollkommen sein. Wenigstens haben sie dem Lande während nahezu eines Jahrhunderts die unschätzbare Wohlthat des Friedens gesichert. Wenn diese Bestimmungen irgend einer Abänderung bedürfen sollten, dann würde es nach unserer Ansicht eine Forderung der Weisheit sein, daß man die Initiative dazu der Regierung überlasse, welche sich in Einvernehmen setzen könnte mit den Bischöfen und erforderlichen Falles mit dem Oberhaupte der Kirche. Es geziemt sich nicht, unter dem Drucke der Parteibestrebungen und unter dem Einfluß politischer Bewegungen solche Aenderungen zu treffen. Lasse man zuerst die erregten Leidenschaften sich beruhigen! Möge man in der Erwartung ruhiger Tage das bestehende Recht und die von der Zeit der geheiligten Einrichtungen respectiren! Das ist der Rath oder vielmehr die Bitte, welche unsere Vaterlandsliebe sich verpflichtet fühlt, an Euren Patriotismus zu richten.

Genehmigen Sie zc.

(Folgen die Unterschriften der sieben Bischöfe.)

Wochenschrift

folgt in nächster Nummer.

Solothurn. Die ordentliche Jahresversammlung der solothurnischen Kantonal-Pastoral-Conferenz findet Dienstags, den 11. Juli, Vorm. Schlag 9 Uhr in der Kirche zu Ggerlingen statt. Die hochw. Herren

Mitglieder der Conferenz und unsere Freunde außerhalb des Kantons werden hiezu freundlichst eingeladen. Die hochw. Herren Aktuare der Regiunkel-Conferenzen sind ersucht, die **Berichte über Kirchengesang und Erziehungs- und Müttervereine unverzüglich** einzusenden.

Das Präsidium der Conferenz.

Buzern. Der hochw. bistöpl. Commissar Winkler hat unterm 10. Juni an die hochw. Dekane und zu Händen der hochw. Pfarregeistlichkeit des Kantons nachstehende Instruktion gerichtet:

1. Die hochw. Herren Dekane werden hiemit angewiesen, alle Pfarreien ihrer resp. Dekanate innerhalb drei Jahren einmal persönlich oder durch Stellvertretung zu besuchen.

2. Bei diesem Besuche haben sie Einsicht zu nehmen:

- a. in die Pfarrregister — Tauf-, Ehe- und Sterbebücher, und sich zu überzeugen, daß sie gehörig geführt sind und, wo das nicht wäre, dazu anzuhalten;
- b. in die Messverzeichnisse sämtlicher Ortsgeistlichen, um zu sehen, ob sie so beschaffen sind, daß jeder Andere zu jeder Zeit mit Sicherheit daraus entnehmen könnte, wie viele von den schuldigen hl. Messen gelesen, und wie viele noch rückständig seien;
- c. in die Verzeichnisse der Sonntags- und Werktagsschriftenlehrpflichtigen Jugend;
- d. in das Innere der Kirchen und allfälligen Kapellen, wobei die Altäre, zumal Hochaltäre und Tabernakel vorzügliche Beachtung fordern;
- e. in die Sacristeien, um da nachzusehen, ob alle erforderlichen liturgischen Gegenstände vorhanden, in gehörigem Zustande sich befinden, und namentlich auch die nothwendige Reinlichkeit nicht fehle zc.

3. Die hochw. Pfarrer sind ersucht, den Visitatoren bereitwillig entgegen zu kommen und ihnen in alle der Visitation unterworfenen Gegenstände die gewünschte Einsicht zu gestatten.

4. Am Ende jeder dreijährigen Visitationsperiode haben die Herren Dekane

einen Bericht über den Befund ihrer Visitationen dem bistöplischen Commissar einzureichen, welchem auch bemerkenswerthe Wahrnehmungen über die Pastoral-Conferenzen, über Pastoration und priesterlichen Wandel beizufügen sind.

5. Wenn bei einem Besuche Mängel oder Uebelstände zum Vorschein kommen sollten, deren Beseitigung nicht länger dürfte auf sich warten lassen, so wäre sogleich darüber anher zu berichten.

6. Die dreijährige Visitationsperiode beginnt mit dem Anfange des gegenwärtigen Jahres.

Margau. (Eingesandt.) Bekanntlich wird am Hauptorte unsers, zu mehr als 2 Fünftheilen katholischen Kantons eine römisch-katholische Kirche erbaut. Unsere hohe Regierung ist, eigenthümlicher Verhältnisse wegen, nicht in der Lage, den Bau (was zunächst läge) aus den vor 40 Jahren den Klöstern abgenommenen Millionen zu erstellen; dagegen ist heute eines dieser aufgehobenen und damals als ihrer Güter beraubten Klöster, **Muri-Gries**, in der Lage, den fragl. Kirchenbau durch eine namhafte Gabe zu fördern: der hochw. Abt hat dem Baukomite dieser Tage **500 Fr.** zugesandt. So berichten die Blätter. —

Literarisches.

1. „Die **Voretto-Kapelle** zu **Biberegg**, ihre Entstehung und ihre Privilegien, von **Jos. Betschart**, päpstlicher Kämmerer und Ehren-Caplan in Biberegg, Kt. Schwyz.“ Gebr. Benziger. Eine interessante Monographie nicht nur der fragl. Wallfahrts-Kapelle, sondern auch der altberühmten, um Vaterland und Kirche hochverdienten Familie **Reding** von **Biberegg**. Möge dem Schriftchen, das, wie der hochw. Verfasser schreibt, ein Auszug seiner größern, demnächst druckfertigen Arbeit über „Schloß und Kapelle zu Biberegg, Stammsitz und Stiftung der Edlen **Reding** von **Biberegg**“ ist, diese größere Schrift recht bald nachfolgen!

Wie sehr Kom die Verdienste der erlauchten Stifter und Patronatsherren

der Kapelle, der Edlen von Neding Biberegg, zu schätzen mußte, erhellt aus den ganz außergewöhnlichen Privilegien, womit der hl. Stuhl 1807, auf deren Bitten, die Wallfahrtskapelle ausgestattet: „Alle geistlichen „Privilegien, Gnaden und Ablässe, welche „in der heil. Basilika zu Voreto „in Kraft sind, sind für alle künftigen „Zeiten auch der Voreto-Kapelle zu Biberegg ertheilt,“ so daß die Besucher derselben, welche nach Empfang der heil. Sakramente daselbst die üblichen Ablassgebete verrichten, „die nämlichen Ablassgewinne,“ deren sie durch den Besuch des hl. Hauses zu Voreto theilhaftig würden.

Das Schriftchen wurde am Tage der Hochzeitsfeier des Herrn Dr. jur. Rudolf Neding von Biberegg mit Bertha von Bonstetten, 12. Juni, veröffentlicht.

2. Grötken's „katholischer Volkstheismus“ (2. Ausgabe in 10 Lieferungen à 60 Pfg. Freiburg, Herder) liegt nun vollständig vor; die letzten 3 Hefte sind uns dieser Tage zugesendet worden. Schon im letzten Jahrgang unsers Blattes (S. 396), als die erste Hälfte des Werkes vorlag, haben wir die Ansicht ausgesprochen, die katechetische Literatur erhalte in diesem Bude eine sehr schätzbare Bereicherung; in letzter Nummer des Pastoralblattes (S. 28) haben wir, durch Vorführung eines Abschnittes aus dem Werke, unsere Leser in den Stand gesetzt, die Richtigkeit unserer Ansicht zu prüfen. Wir zweifeln nicht daran, daß Grötken's verdienstvolle Arbeit die Anerkennung, deren sie in hohem Grade würdig ist, vom Klerus wie von kathol. Familienvätern in den weitesten Kreisen finden werde. — Eine werthvolle **Gratisprämie** zu dem Bude bilden 48 Holzschnitte (groß 4^o) aus dem A. und N. T. mit beigegefügtem biblischem Texte.

3. P. Gattler, S. J. „Blumen aus dem katholischen Kindergarten,“ vom Verfasser selbst aus seinem größern Werke „kath. Kindergarten“ ausgewählt. 3. Auflage. Herder. Freiburg. Geb. 1 Mark. Diese Blumen bieten in anmuthigen Erzählungen aus dem Jugendleben der Heiligen dem Kinde die herrlichsten Vor-

bilder der Nachahmung. Das Büchlein ist sehr hübsch ausgestattet und mit vielen schönen Initialen und Bildern verziert. Die Zahl derselben ist in der vorliegenden Auflage wieder vermehrt worden. Nach Inhalt und Gestalt empfiehlt sich demnach dasselbe als eine ebensowohl nützliche als liebe Gabe für die Kleinen.

4. Wenn es noch eines Beweises bedurft hätte, welcher mächtigen Einfluß die religiös-sittliche Erziehung durch eine, von staatlicher Bevormundung freie Kirche auf die ganze Existenz von Staat und Gesellschaft auszuüben im Stande, resp. wie Mängel, welche die Kirche ihre Mission nicht frei und unabhängig erfüllen lassen, die Grundvesten eines ganzen, wenn auch noch so mächtigen Reiches zu untergraben vermögen, so erbringt uns diesen Beweis Rußland, das gegenwärtig aller Augen auf sich zieht. Eine interessante Schilderung der politischen und socialen Zustände des Landes bietet die neueste Schrift von Dr. Hothof: „Der russische Vulkan, ein Versuch zur Erklärung der Zustände und Geistesströmungen im modernen Rußland.“ Frankfurt, Morgenstern. 1 M.

Schweizer Piusverein.

Empfangs-Bereinigung.

A. Jahresbeiträge von den Ortsvereinen pro 1881:

Basel Jr. 63, Brülisau 12, Emmen 21, Engelberg 10, Fislisbach 23, Nottwil 15, Tägerig 39. 30, Unterendingen 19.

Diejenigen Ortsvereine, welche noch mit dem Jahresbeitrag pro 1881 im Rückstand sind, belieben solchen, unter Beifügung der Todtenzettel pro 1881 beförderlichst an den Centralcassier Pfeiffer-Elmiger in Luzern einzusenden.

Inländische Mission.

a. Gewöhnliche Beiträge pro 1881 à 1882.	Fr. Ct.
Uebertrag laut Nr. 23:	15,500 55
Aus der Pfarrgemeinde Ober- gösgen-Winzau	33 75
Aus der Pfarrei Schaffhausen 2te Sammlung	128 —
Aus der Pfarrei Ramsen	56 30
„ „ „ Mogelsberg	16 —
„ „ „ Nottwil	65 —
Von J. M. in Nottwil	5 —
Aus der Filiale Büren (Nid- walden)	12 —
Aus der Pfarrei Zell	100 —
(ferner für die röm.-kathol. Kirche in Narau Fr. 30. und für die röm.-kath. Kirche in Wegenstetten „ 20.)	
Aus der Pfarrei Dietwil	70 —
„ „ „ Stans Nachtr.	5 —
„ „ „ Stansstad	42 —
	16,033 60

Der Cassier der inländ. Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Im Verlage von **Gebr. Carl & Nicolans Benziger** in Einsiedeln in der Schweiz sind soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Ruhn, Dr. P. Albert, O. S. B. Prof. Melchior Paul von Deschwanden. Ein Leben im Dienste der Kunst und der Religion. **Pracht-Ausgabe** mit Portrait, 8 artistischen Original Illustrationen und mehreren Stahlstichen. 296 S. Gr. 8^o. Preis: Eleg. broschirt 10 Fr. — In Original-Prachtb. geb. 12 Fr. 50 Cts.

Wenige Künstler dürften einen so tiefgreifenden Einfluß auf die weitesten Schichten des Volkes geübt haben, als der seltsame **Melchior Paul von Deschwanden**. Nicht nur, daß die Werke, die er allein zum Schmuck von Kirchen und Kapellen geschaffen, nach Tausenden zählen, sind gar manche seiner einzelnen Schöpfungen hinwiederum nach Hunderttausenden in allen Ländern der Welt, bei Reich und Arm als Schmuck der Wohnungen eingebürgert. Er war ein volkstümlicher Künstler im vollen, edelsten Sinne des Wortes.

Und wie sein Genius die Eingebungen seiner Phantasie zu den lieblichsten und harmonischsten Gebilden zu gestalten wußte, so bildete sein ganzes Wirken und Walten überhaupt die reinste und lieblichste Harmonie. Darum verdient denn auch das obengenannte Lebensbild des frommen Meisters nicht bloß wegen Deschwanden's Bedeutung als Künstler, sondern auch wegen der sittlichen Höhe, die er als Mensch erklommen, die Beachtung der weitesten Kreise

Von Mh, Jos. Jz., Pfarrer. Einzug und Heimzug. Predigt an der Landeswallfahrt Obwaldens nach Maria Einsiedeln Dienstag den 6. Juni 1882. Mit 1 Bild. 20 Seiten. 8^o. In gedrucktem Umschlag. Broschirt 30 Cts. (30)